

(2) Auf der Grundlage der Arbeitskräftebilanz des Kreises trifft der Rat des Kreises für die vom Rat des Bezirkes festgelegten wirtschaftsleitenden Organe, Betriebe, Kombinate und Einrichtungen Bilanzentscheidungen.

(3) Der Rat des Kreises ist verantwortlich dafür, daß Bürger, die eine Berufstätigkeit aufnehmen oder ihre Arbeitsstelle bzw. den Beruf wechseln, beraten und unterstützt werden.

(4) Der Rat des Kreises kontrolliert in Abstimmung mit dem Rat des Bezirkes die Einhaltung der Bilanzentscheidungen zum Einsatz des gesellschaftlichen Arbeitsvermögens, den rationellen Einsatz der Arbeitskräfte und die Einhaltung der arbeitsrechtlichen Bestimmungen in wirtschaftsleitenden Organen, Betrieben, Kombinat und Einrichtungen. Der Rat des Kreises ist berechtigt, bei Überschreitung des Arbeitskräfteplanes Sanktionen gemäß den Rechtsvorschriften auszusprechen. Er kann Einstellungsbeschränkungen und Auflagen zur Gewinnung von Arbeitskräften für andere volkswirtschaftlich wichtige Aufgaben erteilen.

(5) Der Rat des Kreises kontrolliert und koordiniert die Durchführung zentraler Festlegungen auf dem Gebiet Arbeit, Löhne und Sozialpolitik entsprechend den vom Rat des Bezirkes vorgegebenen Schwerpunkten.

§37

Haushalts- und Finanzwirtschaft

(1) Die Volksvertretung und der Rat des Kreises entscheiden auf der Grundlage der Staatshaushaltsordnung über die Haushalts- und Finanzwirtschaft im Kreis.

(2) Die Volksvertretung finanziert die planmäßigen Aufgaben aus Abführungen der unterstellten Betriebe, aus Einnahmen ihrer Organe und unterstellten Einrichtungen, aus Anteilen an Steuern und Abgaben des zentralen Haushaltes sowie aus dem Anteil an den Gesamteinnahmen des Staatshaushaltes und den Einnahmen des Bezirkes. Die Volksvertretung des Kreises entscheidet über die Anteile der Städte und Gemeinden an den Gesamteinnahmen des Staatshaushaltes und den Einnahmen des Bezirkes, soweit sie dem Kreis entsprechend dem Beschluß des Bezirkstages zustehen. Sie hat für die Haushalte der Städte und Gemeinden einen für mehrere Jahre gleichbleibenden Anteil an den Gesamteinnahmen des Staatshaushaltes festzulegen. Erhöhungen des Anteils auf der Grundlage der im Volkswirtschaftsplan vorgesehenen Entwicklung sind mit der Beschlußfassung über den Jahreshaushaltsplan des Kreises festzulegen. Eine Kürzung ist nur zulässig, wenn

— Gesetze der Volkskammer, Verordnungen oder Beschlüsse des Ministerrates Auswirkungen auf die geplanten Einnahmen und Ausgaben haben,

— eine Änderung in der Unterstellung von Betrieben und Einrichtungen erfolgt,

— sich die staatlichen Auflagen für die unterstellten Betriebe und Einrichtungen in den Folgejahren wesentlich verändern.

(3) Der Rat des Kreises hat die nach den Rechtsvorschriften von ihm einzuziehenden Einnahmen des zentralen Haushaltes vollständig und termingerecht zu realisieren und an den zentralen Haushalt abzuführen. Er hat Ausgaben des zentralen Haushaltes entsprechend den Rechtsvorschriften zu leisten, abzurechnen und deren zweckentsprechende Verwendung zu kontrollieren.

(4) Die Volksvertretung und der Rat des Kreises setzen ihre finanziellen Mittel zur Finanzierung der planmäßigen

Aufgaben ein. Die Finanzierung zusätzlicher Investitionen für die Entwicklung der Arbeits- und Lebensbedingungen sowie für Rationalisierungs- und Werterhaltungsmaßnahmen ist zulässig, wenn dafür materielle Reserven erschlossen werden und die Erfüllung der bestätigten Investitions- und Werterhaltungspläne gesichert ist.

(5) Verfügt die Volksvertretung am Jahresende über nicht verbrauchte Mittel aus geplanten Investitionen und Werterhaltungsmaßnahmen, die den geplanten Kassenbestand übersteigen, sind sie auf den Fonds für Grundmittel zu übertragen. Die Mittel dieses Fonds sind zur Finanzierung von Investitionen und Maßnahmen der Werterhaltung zu verwenden. Alle weiteren über den geplanten Kassenbestand hinaus vorhandenen Mittel sind dem Fonds der Volksvertretung zuzuführen.

(6) Die Volksvertretung und der Rat des Kreises arbeiten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit den Kreditinstituten in ihrem Territorium zusammen. Sie nutzen die ihnen übermittelten Informationen und Vorschläge, insbesondere aus der Kontrolltätigkeit der Banken, für ihre Arbeit.

§38

Preisbildung und Preiskontrolle

(1) Die Volksvertretung und der Rat des Kreises verwirklichen im Kreis auf der Grundlage der Gesetze und anderen Rechtsvorschriften sowie der Beschlüsse des Bezirkstages und des Rates des Bezirkes die staatlichen Aufgaben auf dem Gebiet der Preise.

(2) Der Rat des Kreises hat entsprechend der ihm übertragenen Verantwortung für die Preisbildung zu sichern, daß bei der Ausarbeitung und Festsetzung der Preise und Entgelte für Erzeugnisse und Leistungen die geltenden Rechtsvorschriften eingehalten werden.

(3) Der Rat des Kreises führt in seinem Territorium die staatliche Preiskontrolle in den Betrieben, Kombinat und Einrichtungen durch und arbeitet dabei eng mit den Preisaktivs der Betriebe sowie der Städte und Gemeinden zusammen. Er konzentriert sich vorrangig auf die Betriebe der Konsumgüterproduktion, die Handwerks-, Versorgungs- und Dienstleistungsbetriebe, die Betriebe der Bauwirtschaft und des Handels sowie die Gaststätten. Er organisiert und koordiniert die staatliche und gesellschaftliche Preiskontrolle und arbeitet mit der Arbeiter- und Bauem-Inspektion, der Staatlichen Finanzrevision, den Kontrollorganen der Gewerkschaften und des Handels sowie anderen Kontrollorganen zusammen.

§39

örtlichgeleitete Industrie, Handel, Versorgung und Dienstleistungen

(1) Die Volksvertretung und der Rat des Kreises legen in Durchführung des Volkswirtschaftsplanes und des Bezirksversorgungsplanes Maßnahmen zur Verbesserung der Warenbereitstellung, insbesondere bei Waren des täglichen Bedarfs, der Handelstätigkeit, der Arbeiterversorgung, der Schul- und Kinderspeisung und der Versorgung mit Reparatur- und Dienstleistungen sowie Baustoffen fest.

(2) Der Rat des Kreises legt gemeinsam mit den Räten der Städte und Gemeinden langfristige Maßnahmen für die Entwicklung des Netzes des Einzelhandels, der Gaststätten, Hotels und Pensionen fest. Er gewährleistet die Entwicklung des Netzes der Reparatur- und Dienstleistungen. Er bestätigt Rationalisierungsmaßnahmen zur Verbesserung der Versorgungsleistungen im Kreis.